

# RS Vwgh 1988/10/3 88/15/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §81 Abs1;

BAO §9 Abs1;

### Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 109;

### Rechtssatz

Unter den "zur Führung der Geschäfte einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bestellten Personen" iSd§ 81 Abs 1 BAO sind nur Personen zu verstehen, denen die Geschäftsführungsbefugnis zukommt, nicht aber Personen, die ohne eine solche Befugnis die Geschäfte der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bloß tatsächlich führen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988150067.X04

### Im RIS seit

08.02.2001

### Zuletzt aktualisiert am

28.12.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)